

Haus- und Platzordnung

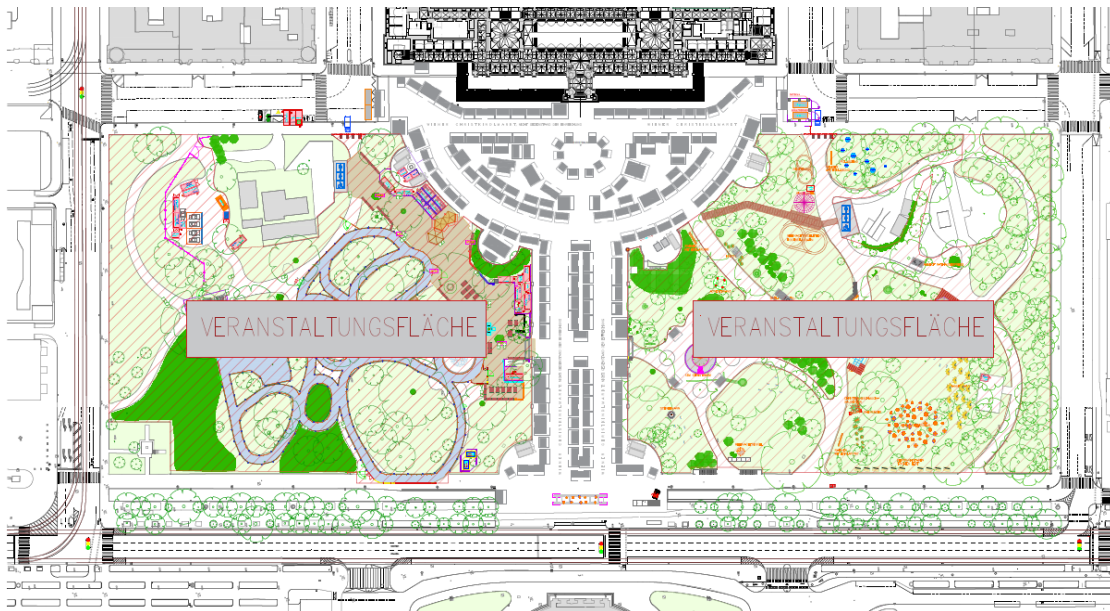
Durch Betreten des im Folgenden näher bezeichneten Geländes unterwirft sich der Besucher nachstehender

HAUS- UND PLATZORDNUNG

des Veranstalters des „Wiener Weihnachtstraum“.
(auch abrufbar im Internet unter www.wienerweihnachtstraum.at)

Geltungsbereich (nachfolgend auch als „Veranstaltungsfläche“ bezeichnet):

Wiener Rathauspark



Geltungsdauer: 17.11.2017, 10:00 Uhr – 26.12.2017, 22:30 Uhr

Die Bezeichnung „Besucher“ bezieht sich auf Personen beider Geschlechter.

Haus- und Platzordnung

Alle Personen, die die Veranstaltungsfläche betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder geschädigt, gefährdet noch belästigt werden. Weiters haben sie sich so zu verhalten, dass es zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen kommt.

KONTROLLEN DURCH DEN SICHERHEITSDIENST

Jede Person, die die Veranstaltungsfläche des „Wiener Weihnachtstraum“ im Geltungsbereich dieser Platzordnung betreten möchte, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sie sich einer eventuellen Kontrolle durch den Sicherheitsdienst des Veranstalters unterzieht. Dabei ist den Anweisungen des Sicherheitsdienstes uneingeschränkt Folge zu leisten, widrigenfalls wird der Zutritt verwehrt.

Der eingesetzte Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol-, Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Besucher des „Wiener Weihnachtstraum“ erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse dahingehend durchsucht werden.

Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, den Zutritt zum Gelände zu verweigern. Selbiges gilt für Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung ihrer Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse verweigern.

Im Einzelfall ist der Sicherheitsdienst berechtigt derartige Kontrollen auch bei Personen vorzunehmen, die sich bereits auf dem Gelände aufhalten. Bei Verstößen gegen die Platzordnung ist der Veranstalter berechtigt, die Zuwiderhandelnden des Geländes zu verweisen.

ALKOHOL

GENERELLES ALKOHOLVERBOT FÜR BESUCHER BIS 16 JAHRE; JEGLICHE MITNAHME VON ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN FÜR BESUCHER VERBOTEN

Gem. § 11 Wr JSCHG 2002 i.d.g.F. ist es Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres generell untersagt, alkoholische Getränke an allgemein zugänglichen Orten und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben und/oder zu konsumieren. Der Veranstalter behält sich in diesem Zusammenhang die Kontrolle vor Ort durch Mitarbeiter und Behörden ausdrücklich vor. Etwaiges Zuwiderhandeln wird angezeigt, alkoholische Getränke werden abgenommen.

Jegliche Mitnahme von alkoholischen Getränken auf das Veranstaltungsareal ist untersagt. Diesbezügliche Behältnisse werden, ohne Ersatzanspruch, eingezogen. Der Besucher erklärt sich in diesem Zusammenhang mit entsprechenden Kontrollen durch Mitarbeiter des Veranstalters einverstanden.

Der übermäßige Konsum von Alkohol auf dem Veranstaltungsareal ist untersagt. Der Veranstalter behält sich vor, stark alkoholisierte Personen, die für sich selbst und/oder Dritte eine Gefährdung darstellen, des Veranstaltungsareals zu verweisen.

UMWELTSCHUTZ

ABFALLCONTAINER BEACHTEN, KEIN SONSTIGES WEGWERFEN VON ABFÄLLEN AUF DEM VERANSTALTUNGSAREAL ERLAUBT

Abfälle hat der Besucher auf dem Veranstaltungsareal ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

PLATZREINIGUNG

Die Reinigung der Veranstaltungsfläche (außer den Eisflächen) erfolgt in der Zeit von 09:00 Uhr bis 22:30 Uhr regelmäßig.

Die Eisreinigung erfolgt nach Notwendigkeit (Sperrung eines Teils der Eisfläche)

RAUCHVERBOT

Auf der gesamten Eisfläche ist das Rauchen verboten

Haus- und Platzordnung

VIDEOÜBERWACHUNG

Die gesamte Veranstaltungsfläche wird videoüberwacht.

BELEUCHTUNG

Die Ausleuchtung der Wege im Park erfolgt mit Einbruch der Dunkelheit durch die öffentliche Beleuchtung.

Die Verkehrswege auf dem Holzpodest der Veranstaltungsfläche werden mit Einbruch der Dunkelheit durch die öffentliche Beleuchtung und zusätzlich durchgehend vom Veranstalter ausgeleuchtet.

Die Eisflächen werden ab Einbruch der Dunkelheit bis zur Sperre um 22:00 Uhr beleuchtet.

EISFLÄCHEN

Rücksichtsloses, schnelles Eislaufen ist untersagt. Bei einer eventuellen Überfüllung werden die Eingänge vorübergehend gesperrt. Bei vorangekündigten Veranstaltungen am Eis, können Teile der Eisfläche gesperrt werden. Bei Gewitter, Sturm oder Schneefall wird der Betrieb aufgrund behördlicher Vorschriften teilweise oder ganz eingestellt. Absperrungen beachten!

Die „Kinderfläche“ kann von Kindern, Anfängern und Rollstuhlfahrern kostenlos zum Eislaufen bzw. Eisfahren benutzt werden. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr.

Es ist auf allen Eisflächen verboten:

- Das Überspringen der Bande sowie das Sitzen auf der Bande
- Das Betreten der Eisfläche ohne Schlittschuhe (Ausgenommen: Eisstockbahnen auf eigene Gefahr)
- Das Mitbringen von Tieren und Gegenständen jeglicher Art (Keramikbecher, Gläser, Trinkflaschen, Kamerastative, Stöcke, Kinderwägen, Schlitten, Waveboards, große Rucksäcke etc.)
- Das Rauchen, Trinken und Essen auf den Eisflächen
- Das Tragen (z.B. auf den Schultern) von Kindern
- Das Wegwerfen von Verpackungen (gefährdet die Sicherheit der anderen Eisläufer!)
- Fangen spielen, Ketten bilden und Rückwärtsfahren
- Gegen die vorgegebene Fahrtrichtung fahren

SICHERHEIT, VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

MITNAHME VON GEFÄHRLICHEN GEGENSTÄNDEN VERBOTEN

Verboten sind, die Mitnahme von Waffen jeder Art und Gegenstände, die als Waffe Verwendung finden könnten sowie jegliche Substanzen, die eine Gefährdung darstellen können, pyrotechnische Gegenstände jeder Art sowie feuergefährliche Flüssigkeiten, alkoholische Getränke, Drogen und andere Rauschmittel, rassistisches, fremdenfeindliches, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial sowie jegliche werbende (kommerzielle, politische oder religiöse) Gegenstände.

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Platzordnung der Platzleitung und dem zuständigen Verantwortlichen des Sicherheitsdienstes.

Personen, welche verbotene Gegenstände im Sinne dieser Platzordnung mit sich führen, wird der Zutritt auf das Gelände verwehrt. Werden Personen mit verbotenen Gegenständen am Gelände angetroffen, ist der Sicherheitsdienst berechtigt die betreffenden Personen des Geländes zu verweisen. Sollten sich die Betroffenen weigern, das Gelände zu verlassen sind die Gegenstände ersatzlos einzuziehen.

Hunde müssen einen Beißkorb tragen bzw. sind an der Leine zu führen.

VERSTÄNDIGUNG DES SICHERHEITSDIENSTES UND/ODER DER EINSATZKRÄFTE VON BLAULICHTORGANISATIONEN

Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, Gewaltausschreitungen, etc.) müssen umgehend der Sicherheitsdienst oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen (Feuerwehr 122, Polizei 133, Rettung 144) informiert werden: Bewahren Sie Ruhe und beachten Sie Ihre eigene Sicherheit

VERHALTEN IM FALLE EINES UNWETTERS (STURM; HAGEL; GEWITTER; GLATTEIS)

Bei Unwetter sind die Hinweise (Anweisungen durch Sicherheitsdienst, Durchsagen über Beschallungsanlagen) durch den Veranstalter unbedingt zu beachten und den Anordnungen des Ordnerdienstes ist Folge zu leisten. Insbesondere können der Aufenthalt unter Bäumen sowie der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten eine Gefährdung darstellen

Haus- und Platzordnung

VERHALTEN BEI RÄUMUNG ODER EVAKUIERUNG

Im Falle einer notwendigen Räumung bzw. Evakuierung ist unbedingt Ruhe zu bewahren und den Anordnungen des Veranstalters, des Sicherheitsdienstes, der Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen sowie Durchsagen unbedingt Folge zu leisten.

FAHRVERBOT

Am gesamten Gelände herrscht grundsätzlich Fahrverbot für ein- und mehrspurige motorisierte Fahrzeuge.

Ein Befahren des Geländes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters gestattet und hat in jedem Fall mit äußerster Vorsicht und einer maximalen Geschwindigkeit von 10 km/h zu erfolgen.

Auch die Benutzung von unmotorisierten Fahrzeugen und Sportgeräten wie beispielsweise Fahrräder, Scooter, Inline Skates, Skateboards und Rollschuhe ist am gesamten Gelände untersagt.

RECHTSFOLGEN

VERSTÖSSE GEGEN DIE PLATZORDNUNG BZW SONSTIGE RECHTSVERSTÖSSE

Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Platzordnung kann mit einem Verweis vom Gelände geahndet werden. Allfälliges (verwaltungs-) oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht. Zu diesem Zweck ist der Sicherheitsdienst berechtigt, die persönlichen Daten zuwiderhandelnder Personen aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in dieser Platzordnung auferlegten Handlungs- und Unterlassungspflichten nach § 35 Abs 1 Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 idgF iVm § 32 Abs 3 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 idgF strafbar ist.

Gem. § 35 Abs 4 Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 idgF dürfen sich Personen, die sich dieser genehmigten und angeschlagenen Platzordnung nicht unterwerfen, nicht am Gelände aufhalten.

ANORDNUNGSBEFUGNIS

ANORDNUNGSBEFUGNIS FÜR EXEKUTIVE; FEUERWEHR; SICHERHEITSPERSONAL, UND VERANSTALTER GEGENÜBER BESUCHERN

Allfälligen Anordnungen der Exekutive, der Feuerwehr, dem Sicherheitspersonal als auch des Veranstalters selbst hat der Besucher umgehend Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann die betreffende Person von der Veranstaltungsfläche gewiesen werden.